



ÜBERSICHT

Fluor verbietet jegliche Form von Repressalien gegen Mitarbeitende, die Compliance- und Ethik-Bedenken äußern, Fragen stellen, in redlicher Absicht Hinweise geben, an Untersuchungen teilnehmen, sich weigern, sich an mutmaßlich unangemessenen oder unrechtmäßigen Tätigkeiten zu beteiligen, oder gesetzlich geschützte Rechte am Arbeitsplatz wahrnehmen ("geschützte Tätigkeiten").

Die Europäische Union (EU) hat Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass potenzielle Hinweisgeber ("Whistleblower") Informationen in ihrem Besitz problemlos und unter Wahrung der Vertraulichkeit an zuständige Stellen oder Behörden weitergeben können, die das Problem untersuchen und beheben können. Das EU-Parlament und der Rat haben zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die Richtlinie (EU) 2019/1937, auch "EU-Whistleblower-Richtlinie" oder "EU-Hinweisgeber-Richtlinie" genannt, erlassen.

Die EU-Richtlinie stellt sicher, dass potenzielle Hinweisgeber geschützt werden, wenn sie Bedenken äußern oder Informationen über mögliche Verstöße gegen rechtliche Vorschriften aufdecken, die dem Schutz der EU-Bürger dienen und dem öffentlichen Interesse ernsthaft schädigen können. Die EU-Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

WAS IST ZU MELDEN	WIE IST ZU MELDEN	NACH EINEM HINWEIS
▶ Wer kann Hinweisgeber (Whistleblower)	▶ Interne Meldekanäle	▶ Was passiert nach einem Hinweis?
sein?	▶ Externe Meldekanäle	Schutz gegen Repressalien
Was kann gemeldet werden?		▶ Abhilfe
▶ Was ist Voraussetzung für einen Hinweis?		

WAS IST ZU MELDEN

Wer kann Hinweisgeber (Whistleblower) sein?

Die EU-Richtlinie gilt für Personen, die Informationen über Verstöße im Zusammenhang mit ihrer Arbeit erlangt haben, sowie für Personen, die zwar nicht unter die Definition der Kategorie "Arbeitnehmer" fallen, aber dennoch eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von Verstößen gegen EU-Recht spielen können. Dies sind unter anderem:

▶ Aktuelle und ehemalige Angestellte (in ▶ Auszubildende Praktikanten Teil- oder Vollzeit) Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder Volontäre, Freiwillige ▶ Mitglieder von Berufseinrichtungen Freiberufliche Mitarbeiter Selbstständige Dritte und Vermittler Zeitarbeitnehmer Ausscheidende Mitarbeitende Stellenbewerber Nicht geschäftsführende ▶ Befristet angeheuerte Auftragnehmer Aktionäre, Gesellschafter Organmitglieder Lieferanten und Dienstleister Unterauftragnehmer

Ein Hinweisgeber ist eine natürliche Person, die Informationen über Verstöße, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt hat, meldet oder öffentlich bekanntmacht. Zu den beruflichen Tätigkeiten gehören aktuelle oder frühere Tätigkeiten im öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Sektor, bei denen Personen unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über Verstöße erhalten und bei denen sie Repressalien erleiden könnten, wenn sie Informationen dieser Art melden. Ein Hinweisgeber kann sich innerhalb oder außerhalb der EU befinden.

Sofern anonyme Hinweise von den Mitgliedstaaten genehmigt wurden, sind sie vor Repressalien zu schützen, wenn die Identität später bekannt wird und sie Repressalien erleiden.

Was kann gemeldet werden?

Die EU-Richtlinie ist auf EU-Recht ausgerichtet, dessen Verletzung eine schwere Schädigung des öffentlichen Interesses bewirken würde. Ausdrücklich gilt die EU-Richtlinie für die folgenden Politikbereiche:

- Verstöße gegen die finanziellen Interessen der EU
- Finanzdienstleistungen,
 Finanzprodukte und Finanzmärkte
- ▶ Öffentliche Gesundheit
- Wettbewerbsrecht
- Lebens- und Futtermittel,
 Tiergesundheit und Tierschutz

- ▶ Öffentliches Auftragswesen
- Verbraucherschutz
- Produktsicherheit und -konformität
- Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit
- ▶ Umweltschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten

- Verkehrssicherheit
- Körperschaftsteuer
- Finanzielle Interessen der EU

Hinweisgeber, die Bedenken wegen eines potenziellen Verstoß gegen Gesetze melden, die für diese Politikbereiche von Bedeutung sind, sind vor Repressalien geschützt, sofern der Hinweis in redlicher Absicht erfolgt.

Einige Mitgliedstaaten haben die EU-Richtlinie dergestalt in nationales Recht umgesetzt, dass die Anforderungen der EU-Richtlinie auch für Verstöße gegen nationales Recht gelten.

Was ist Voraussetzung für einen Hinweis?

Ein Hinweis muss Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente über einen Verstoß gegen EU-Recht enthalten, sowie Informationen, die zu seiner Aufdeckung notwendig sind:

- Verstöße, die bereits stattgefunden haben
- ▶ Verstöße, die noch nicht erfolgt sind, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden werden
- ▶ Handlungen oder Unterlassungen, bei denen der Hinweisgeber berechtigten Grund zur Annahme hat, dass es sich um einen Verstoß handelt, oder
- ▶ Versuche, einen Verstoß zu verschleiern

Ein Hinweis

- > sollte erfolgen, wenn begründete Bedenken oder Verdachtsmomente hinsichtlich eines Verstoßes gegen EU-Recht vorliegen
- ▶ sollte auf einem hinreichenden Grund für die Annahme basieren, dass man in Anbetracht der Umstände und der zum Zeitpunkt der Meldung verfügbaren Informationen davon ausgehen kann, dass die gemeldeten Sachverhalte der Wahrheit entsprechen; und
- sollte nicht auf Informationen basieren, die bereits vollständig der Öffentlichkeit zugänglich oder substanzlose Gerüchte oder bekanntlich falsch sind.

Hinweisgeber sind nicht verpflichtet, schlüssige oder gerichtsfeste Beweise vorzulegen.

WIE IST ZU MELDEN

Interne oder lokale Meldekanäle

Arbeitnehmer werden zwar ermutigt, sich über die lokalen Kanäle zu melden, sie haben aber auch Zugang zu allen anderen Meldekanälen bei Fluor und können wählen, welchen sie nutzen möchten.

- Lokale Meldekanäle sind diejenigen innerhalb einer Fluor-Unternehmenseinheit, wie z. B. lokale Vorgesetzte, die Personalabteilung, die Abteilung für Employee Relations oder Vertreter der Abteilung Compliance & Ethik. Vorteil der lokalen Kanäle ist u. a. die Gewissheit, dass die relevanten Informationen schnell zu denjenigen gelangen, die der Quelle des Problems am nächsten sind, die einen Überblick über die Vorgänge vor Ort haben und rasch Abhilfe schaffen und die Probleme angehen können und die über die Befugnisse zur Behebung des Problems verfügen. Lokale Kanäle schaffen Vertrauen unter den Hinweisgebern und fördern die Kultur des Meldens. Gleichzeitig sind sie leicht zu nutzen und bieten Unterstützung in der Landessprache.
- Arbeitnehmer, die sich für einen Hinweis über einen lokalen Kanal entscheiden, können verlangen, dass der Hinweis nicht an die zentralen Meldeverfahren von Fluor oder an Personen außerhalb des lokalen Büros weitergereicht oder von diesen bearbeitet wird. Die Zustimmung der Hinweisgeber muss eingeholt werden, bevor die Angelegenheit zur Bearbeitung an das zentrale Meldesystem von Fluor weitergereicht wird.
- Hinweise können schriftlich oder mündlich erfolgen. Hinweisgeber können auch um eine persönliche Besprechung bitten, um einen Hinweis zu geben.

Wenn der Hinweis über das Portal für Compliance und ethische Integrität und die Hotline von Fluor (www.FluorIntegrity.com) erfolgt, haben Hinweisgeber die Möglichkeit, den für den Hinweis bevorzugten Kanal zu wählen. Mit der Auswahl des Meldekanals wird die Zustimmung zur Bearbeitung der Angelegenheit durch den ausgewählten Kanal vorausgesetzt.

Hinweise, die über andere Fluor Speak Up-Kanäle erfolgen, werden in das Integritätsportal und die Hotline (www.FluorIntegrity.com) eingegeben und anschließend zur Bearbeitung an den entsprechenden lokalen Meldekanal weitergeleitet.

Hinweise können auch anonym erfolgen. Um die Chancen für eine gründliche Untersuchung zu erhöhen, sollten anonyme Hinweise möglichst viele Detailangaben enthalten. Wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden, kann möglicherweise keine gründliche Untersuchung durchgeführt werden oder es könnten keine treffenden Schlussfolgerungen gezogen werden.

Externe Meldekanäle

Die EU-Richtlinie lässt Hinweise über einen externen Meldekanal zu, der von zuständigen Behörden außerhalb der Fluor-Organisation betrieben und verwaltet wird, z. B. von Institutionen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der EU. Externe Stellen sind diejenigen, die von den Mitgliedstaaten als zuständig benannt wurden und über die erforderlichen Kapazitäten und Befugnisse verfügen, um eine angemessene Nachverfolgung, Untersuchung und Bearbeitung der Angelegenheit zu gewährleisten und auch geeignete Abhilfemaßnahmen sicherstellen können.

Neben den oben genannten Verstößen gegen EU-Recht können auch andere schwerwiegende Verstöße oder schwerwiegende Angelegenheiten über die externen Kanäle gemeldet werden.

Schwere Verstöße oder andere schwerwiegende Angelegenheiten sind:

- Informationen von öffentlichem Interesse
- Informationen über Straftaten, insbesondere Verletzung von Geheimhaltungspflichten, Missbrauch von Finanzinformationen, Informationen über sexuelle Belästigung und andere Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Bestechung
- Informationen über schwere oder wiederholte Verstöße gegen sonstiges nationales Recht
 - persönliche Konflikte am Arbeitsplatz

Nicht zu den Angelegenheiten, die über einen externen Kanal gemeldet werden können, gehören Bedenken über die Verletzung der Rechte des Hinweisgebers, wenn sie ausschließlich im Interesse dieser Person geäußert werden, z. B. persönliche Beschäftigungsbedingungen, Unzufriedenheit mit der Höhe des Gehalts und weniger schwerwiegende Konflikte und Unstimmigkeiten am Arbeitsplatz.

Die externe Kanäle betreibenden Stellen müssen die Hinweise innerhalb derselben Parameter behandeln wie diejenigen, die interne Kanäle betreiben.

Externe Kanäle für Fluor-Unternehmenseinheiten sind weiter unten aufgeführt.

POLEN	noch anzugeben
DEUTSCHLAND	noch anzugeben
SPANIEN	noch anzugeben
BELGIEN	Federal Ombudsman www.federaalombudsman.be/nl/klokkenluiders
DÄNEMARK	Dänische Datenschutzbehörde www.whistleblower.dk
NIEDERLANDE	Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG www.huisvoorklokkenluiders.nl/english

Offenlegungen

Zu den externen Kanälen gehört auch das öffentliche Zugänglichmachen dieser Informationen, z. B. direkt an die Öffentlichkeit über Online-Plattformen oder Social Media oder an die Medien, gewählte Vertreter, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften oder Berufs- und Wirtschaftsverbände.

Wer eine Offenlegung vornimmt, genießt den Schutz der EU-Richtlinie, vorausgesetzt:

- Die Person hat zuerst intern und extern oder direkt extern gemeldet, aber es wurden keine geeigneten Maßnahmen als Reaktion auf den Hinweis innerhalb der erforderlichen Frist ergriffen, oder
- Die Person hat Grund zu der Annahme, dass
 - der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellt, z. B. im Falle einer Notsituation oder des Risikos einer nicht umkehrbaren Gefährdung; oder
 - dass im Falle einer externen Meldung des Hinweises die Gefahr von Repressalien besteht oder dass aufgrund der Umstände des Falles eine geringe Aussicht auf eine wirksame Bearbeitung des Verstoßes besteht, z. B. wenn Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten oder wenn eine zuständige Stelle möglicherweise mit dem Urheber des Verstoßes unter einer Decke steckt oder an dem Verstoß beteiligt ist.

BEARBEITUNG EINES HINWEISES

Was passiert, nachdem ein Hinweis gemeldet wurde?

01 Der Eingang der Hinweismeldung wird innerhalb von sieben Kalendertagen bestätigt. Der Hinweis wird einer zuständigen, mit der Untersuchung betrauten Person zur Prüfung und Einleitung 02 geeigneter Maßnahmen zugewiesen. Die untersuchenden Personen halten den Hinweisgeber regelmäßig über Fortschritte, Ergebnisse und 03 Maßnahmen auf dem Laufenden. Der Hinweisgeber erhält die Möglichkeit, seinen ersten Hinweis zu überprüfen, zu genehmigen und zu bearbeiten 14. 05 Der Hinweisgeber erhält die Möglichkeit, Zusammenfassungen der Gespräche zu überprüfen, zu genehmigen und zu bearbeiten. Die Rückmeldung erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Hinweises. 06 Die Aufzeichnungen und die Identität des Hinweisgebers, der betroffenen Person und aller in der Meldung 07 genannter Dritte werden entsprechend den maßgeblichen Fluor-Richtlinien zur Datenaufbewahrung vertraulich behandelt.

Laut EU-Richtlinie und den Angaben in den Fluor-Leitlinien für Untersuchungen:

- ▶ Eine genaue Abschrift eines mündlichen Hinweises wird von der Person, die für die Bearbeitung des Hinweises verantwortlich ist, dokumentiert.
- ▶ Beantragt eine Person ein persönliches Gespräch, so wird dies vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers durch eine Aufzeichnung des Gesprächs oder durch ein genaues Protokoll, das von der für die Bearbeitung des Hinweises zuständigen Person erstellt wird, dokumentiert.
- Informationen werden nur insoweit an den Hinweisgeber weitergegeben, als sie die interne Untersuchung oder die Ermittlungen nicht beeinträchtigen oder die Rechte der betroffenen Person(en) nicht beeinträchtigen.
- ▶ Alle personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinie von Fluor (HR-760) verarbeitet.

Schutz gegen Repressalien

Repressalien sind vorsätzliche, nachteilige, schädigende berufliche Handlungen oder Unterlassungen, die gegen Mitarbeitende ergriffen werden, weil sie um Rat gefragt haben, in redlicher Absicht Compliance- und Ethik-Bedenken, insbesondere zu Rechtsverstößen gemäß der EU-Richtlinie, geäußert haben oder weil sie bei einer Untersuchung mitgewirkt haben.

Hinweisgeber werden vor jeder Form von Repressalien geschützt, die direkt oder indirekt ergriffen, gefördert oder toleriert werden.

Damit eine nachteilige Behandlung als Repressalie gelten kann, muss ein enger Zusammenhang zwischen der Meldung des Hinweises und der von dem Hinweisgeber direkt oder indirekt erlittenen nachteiligen Behandlung bestehen.

Sobald der Hinweisgeber nachweist, dass er Verstöße gemeldet oder Informationen offengelegt hat und dadurch einen Nachteil erlitten hat, geht die Beweislast für den Nachweis von Repressalien auf die Person über, welche die schädigende Maßnahme ergriffen hat. Diejenige Person, welche die schädigende Maßnahme ergriffen hat, muss dann nachweisen, dass die Maßnahme auf hinreichend gerechtfertigten Gründen beruhte.

- Anonyme Hinweisgeber, deren Identität zu einem späteren Zeitpunkt bekannt wird, haben ebenfalls Anspruch auf Schutz vor Repressalien.
- Die EU-Richtlinie nennt unter anderem ausdrücklich die folgenden Repressalien:
 - Erfassung in "schwarzen Listen" für die Beschäftigung in der Branche oder im Wirtschaftszweig
 - Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag
 - Psychiatrische oder ärztliche Überweisungen
 - Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung
 - Vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Arbeitsvertrags
 - Gehaltsminderung
 - Änderung der Arbeitszeit

- Herbeiführung finanzieller Verluste (einschließlich Auftragsverluste)
- Rüge oder sonstige Sanktion
- Änderung des Arbeitsortes
- Rufschädigung
- Suspendierung
- Nötigung, Einschüchterung oder Ausgrenzung
- Verhängung einer Disziplinarmaßnahme
- Aufgabenverlagerung
- Herabstufung
- Entlassung

- Versagung einer Beförderung
- Diskriminierung, benachteiligende oder ungleiche Behandlung
- Einnahmeverlust
- Versagung von Weiterbildungsmaßnahmen
- Kündigung
- Schlechte Arbeitszeugnisse
- Vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen
- Negative Leistungsbeurteilung

Abhilfe

Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen werden ergriffen bei (a) Behinderung oder versuchter Behinderung von Hinweismeldungen, (b) Repressalien, (c) Einleitung von Schikanen gegen Hinweisgeber und Vermittler oder sonstige Dritte und (d) Verletzung der Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern.



